

künftigen Aufgaben bei der Lenkung und Leitung des Staates heranzuführen und dazu beizutragen, daß sie ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft erkennen und in diesem Prozeß der Auseinandersetzung und Erziehung selbst wachsen (vgl. § 41 des Jugendgesetzes der DDR).

Dem unterschiedlichen Grad der Reife des Kollektivs muß dadurch Rechnung getragen werden, daß sorgfältig erwogen wird, wie und in welchem Umfang Einzelheiten der Straftat erörtert werden. Ziel der Beratung muß es sein, Klarheit über die Schädlichkeit des strafbaren Verhaltens zu schaffen und das Verantwortungsgefühl des Kollektivs dafür zu wecken, daß es zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen sowie zur Erziehung des Täters beitragen muß.

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß besondere Schwierigkeiten vor allem dann bestehen, wenn Sittlichkeitsdelikte den Anlaß für Aussprachen in Kollektiven Jugendlicher geben. Um hier eine gesellschaftlich nützliche Mitarbeit des Kollektivs zu gewährleisten, sollten Ratschläge erfahrener Pädagogen (Klassenlehrer, Lehrausbilder, Mitarbeiter des Referats Jugendhilfe) eingeholt werden, wie die jeweilige Straftat im Kollektiv am besten zu erörtern ist. Es kann durchaus angebracht sein, auch die Leitung der Aussprache einem Pädagogen zu überlassen.

Obwohl Klassenkollektiv, Lehrlingskollektiv, Jugendbrigade usw. sehr wohl in der Lage sind, zur Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten Jugendlicher beizutragen und die Erziehung des Täters zu unterstützen, werden in den meisten Fällen lediglich Erwachsene als Kollektivvertreter benannt und zur Hauptverhandlung geladen. Bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte muß deshalb mehr als bisher darauf geachtet werden, daß Jugendliche selbst als Vertreter des Kollektivs, als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger auftreten. Auch das dient dazu, die Verantwortung des Kollektivs und des von ihm Beauftragten zu wecken und zu stärken. Es trägt dazu bei, daß die Jugendlichen die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Gesetzesverletzung und die Erziehung des Täters zu ihrer eigenen Sache machen.

Die Auffassung, Jugendliche könnten nicht als Vertreter der Kollektive, als gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger auftreten, weil sie erst mit 18 Jahren die vollen staatsbürgerlichen Rechte erhielten, verkennt, daß nach dem Rechtspflegeerlaß die Wahrnehmung dieser

Funktion nicht von einer Altersgrenze abhängig gemacht wird. Sie widerspricht auch den Erfahrungen des gesellschaftlichen Lebens: Viele Jugendliche — und es werden in der Regel die Besten des Kollektivs sein — haben bewiesen, daß sie in der Lage sind, sich mit falschen Verhaltensweisen von Kollegen kritisch auseinanderzusetzen. Im übrigen haben die Gerichte ebenso wie bei Erwachsenen die Pflicht, jugendlichen Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern zu helfen, ihre Aufgaben mit dem größten gesellschaftlichen Nutzen zu verwirklichen.

Die Reife des Kollektivs und der Entwicklungsstand des beauftragten Jugendlichen ist allerdings nicht ohne Bedeutung. Ist die Reife noch nicht in genügendem Maße vorhanden, so sollte aber nicht einfach von der Einbeziehung eines jugendlichen abgesehen werden. In solchen Fällen wird es zur Heranführung des Jugendlichen an die Mitarbeit bei der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben sachdienlich sein, wenn auch der erwachsene Leiter des Kollektivs durch das Kollektiv zusätzlich mit der gleichen Aufgabe betraut wird.

Eine Durchsicht von Niederschriften über Beratungen im Kollektiv Jugendlicher ergab, daß häufig nur über das Verhalten des Täters in der Schule oder im Betrieb gesprochen wird, während der Inhalt der Mitwirkung eines jugendlichen Kollektivvertreters nicht Gegenstand der Aussprache war. Wenn solche Mängel von den Ermittlungsorganen nicht korrigiert worden sind, dann muß das Gericht bei der Eröffnung des Hauptverfahrens für die Korrektur sorgen. Spätestens im Eröffnungsverfahren muß sich das Gericht z. B. auch darüber schlüssig werden, in welcher Weise auf nicht erledigte Vorschläge von Kollektiven eingegangen wird, die im weiteren Verfahren nicht beachtet werden können. Werden Vorschläge durch die Rechtspflegeorgane nicht beachtet, so hemmt das die Bereitschaft der Kollektive zur Mitwirkung im Verfahren. Die Arbeit der Gerichte im Stadium des Eröffnungsverfahrens muß also wesentlich verbessert werden, weil davon maßgeblich abhängt, ob eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit des gesamten Strafverfahrens erreicht wird.

HERBERT KLAR,
Oberrichter am Obersten Gericht

Aus der Arbeit des Jugendschutzaktivs im Mansfeld-Kombinat

Im Mansfeld-Kombinat sind z. Z. über 1000 Lehrlinge beschäftigt, von denen mehr als 300 im Lehrlingswohnheim wohnen. Einige von ihnen kamen aus zerrütteten Familienverhältnissen und waren schon mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Bereits 1962 hatten wir eine Kommission zur Betreuung ehemals strafmündiger Jugendlicher gebildet, die vor allem die Erfüllung der richterlichen Weisungen kontrollierte und den Jugendlichen Hilfe und Unterstützung zuteil werden ließ. Da wir aber nicht nur erreichen wollten, daß vorbestrafte Jugendliche nicht wieder rückfällig werden, sondern unsere Hauptaufgabe in der vorbeugenden Tätigkeit, in der Verhinderung von Straftaten sahen, schufen wir im Dezember 1963 ein Jugendschutzaktiv.

Nach gründlicher Vorbereitung unseres Vorhabens, bei der uns der Jugendrichter des Kreisgerichts unterstützte, erklärten sich 20 Jugendliche bereit, im Jugendschutzaktiv mitzuarbeiten. Außer dem Jugendrichter gehören u. a. der FDJ-Sekretär, der leitende Erzieher und ein Vertreter des Referats Jugendhilfe des Rates des Kreises dem Aktiv an. Zur Qualifizierung der Mitglieder fanden Aussprachen statt, in denen

Mitarbeiter des Kreisgerichts und der Volkspolizei über die Probleme der Jugendkriminalität und über den Inhalt des Rechtspflegeerlasses informiert.

Das Jugendschutzaktiv arbeitet eng mit den staatlichen Organen, insbesondere dem Kreisgericht, der Kreisstaatsanwaltschaft, dem Volkspolizeikreisamt und dem Betriebsschutzamt zusammen. Diese Institutionen führen gemeinsam mit dem Aktiv Rundtischgespräche, Vorträge u. a. in den einzelnen Klassen der Schulabteilungen des Kombinats durch.

Der Arbeitsplan des Jugendschutzaktivs enthält z. B. folgende Aufgaben: Jedes Mitglied tritt in seinem Kollektiv konsequent und offen gegen Verletzungen der Heimordnung auf. Gemeinsam mit Mitarbeitern des Volkspolizeikreisamts werden an den Lohnzahltagen Gaststättenkontrollen durchgeführt. Die Kontrollpostenschulungen der FDJ werden vom Jugendschutzaktiv genutzt, um über die Möglichkeiten zur Verhinderung von Straftaten zu sprechen. In allen Klassen werden in den Staatsbürgerkunde-Unterricht Themen aus dem Gebiet der Rechtspflege aufgenommen.

An den Jugendstrafverfahren des